



## Beitrittsbedingungen zum AVCO – Code of Good Governance

Mit dem AVCO – Code of Good Governance (im Folgenden der „Code“) wurden Private Equity Fonds, Gesellschaften, die Private Equity Fonds managen oder beraten sowie interessierten Fondsinvestoren in Österreich erstmals allgemeine Standards guter und verantwortungsvoller Zusammenarbeit von Private Equity Fonds, Fondsmanagement und Fondsinvestoren vorgestellt. Der Code umfasst obligatorische und fakultative Regelungen sowie Empfehlungen und verweist auf maßgebliche gesetzliche Bestimmungen.

Geltung erlangt der Code durch Beitritt. Das vorliegende Dokument beschreibt die Bedingungen, zu denen ein Beitritt erfolgen kann, und die Verpflichtungen und Rechte, die mit einer Mitgliedschaft verknüpft sind.

### **§ 1 Wer kann dem Code beitreten?**

Dem Code können nur AVCO Mitglieder beitreten. Gemäß § 6 Abs 2 a) der AVCO Statuten (Fassung 13.06.2012) können Beteiligungsgesellschaften, d.h. entweder Beteiligungsfonds (im Folgenden „PE-Fonds“), Managementgesellschaften oder Beratungsberatungsgesellschaften, oder aber generell juristische Personen, deren Leistungsangebot schwerpunktmäßig a) die Bereitstellung von Eigenkapital und/oder eigenkapitalähnlichen Mittel umfasst und b) die autonom mit Gewinnerzielungsabsicht agieren, AVCO Mitglieder sein.

### **§ 2 Welche Formen des Beitritts gibt es?**

Das Fondsmanagement kann dem Code nur unbedingt beitreten. Für PE-Fonds ist sowohl ein unbedingter als auch ein bedingter Beitritt möglich.

### **§ 3 Wie läuft das Beitrittsverfahren ab?**

Der Beitritt erfolgt für ein Fondsmanagement sowie für einen PE-Fonds durch Unterschrift der Beitrittserklärung zum Code.

Jedes Fondsmanagement verpflichtet sich durch seinen Beitritt zum Code darauf hinzuwirken, dass alle von ihm verwalteten PE-Fonds, die nach seinem Beitritt aufgelegt wurden, dem Code ebenfalls beitreten.

#### **§ 4 Was ist ein bedingter Beitritt bzw. eine bedingte Mitgliedschaft zum Code?**

- (1) Im Fall einer bedingten Mitgliedschaft muss ein PE-Fonds nicht alle obligatorischen Bestimmungen einhalten.
- (2) Eine bedingte Mitgliedschaft ist für einen PE-Fonds nur möglich, wenn
  - a) der Beitritt zum Code bedingt erfolgt ist
  - b) alle Bestimmungen des Codes, die für den PE-Fonds keine Gültigkeit haben, in einem Beiblatt zur Beitrittserklärung zum Code einzeln benannt sind und für jede der benannten Bestimmungen hinreichend begründet wird, warum sie keine Gültigkeit haben soll.

#### **§ 5 Welche Verpflichtungen übernimmt ein Fondsmanagement mit dem Beitritt zum Code?**

- (1) Das Fondsmanagement verpflichtet sich, den Code in der jeweils aktuellen Fassung jedem Angebot betreffend Auflage eines neuen von ihm gemanagten PE-Fonds an potentielle Fondsinvestoren als verbindlichen Angebotsbestandteil beizulegen. Die Haftung im Fall einer Verletzung des Codes darf nicht unangemessen vertraglich eingeschränkt werden.
- (2) Für bereits bestehende PE-Fonds, die von dem Code beitretenden Fondsmanagement verwaltet werden, ist der Code nicht verbindlich. Für die laufende Arbeit des Fondsmanagements für bereits bestehende PE-Fonds besitzt er aber Empfehlungscharakter.

#### **§ 6 Welche Verpflichtungen übernimmt ein PE-Fonds mit einem unbedingten Beitritt zum Code?**

- (1) Die Initiatoren des PE-Fonds verpflichten sich, den Code in der aktuellen Fassung dem Angebot zum PE-Fonds an potentielle Fondsinvestoren vollumfänglich als verbindlichen Angebotsbestandteil beizulegen.
- (2) Sollte ein bereits geschlossener PE-Fonds oder ein Evergreen PE-Fonds dem Code unbedingt beitreten, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass der Code vollumfänglich rechtlich verbindlich umgesetzt wird.

### **§ 7 Welche Verpflichtungen übernimmt ein PE-Fonds mit einem bedingten Beitritt zum Code?**

- (1) Der PE-Fonds verpflichtet sich, den Code in der aktuellen Fassung dem Angebot an potentielle Fondsinvestoren als teilweise verbindlichen Angebotsbestandteil beizulegen und ein Beiblatt anzufügen. In diesem Beiblatt sind jene Bestimmungen des Codes anzuführen, die für das Angebot nicht verbindlich sind und daher für das konkrete Angebot keine Anwendung finden sollen; eine entsprechende Begründung ist für jede ausgenommene Bestimmung im Beiblatt anzuführen.
- (2) Sollte ein bereits geschlossener PE-Fonds oder ein Evergreen PE-Fonds dem Code bedingt beitreten, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass der Code in den entsprechenden Bestimmungen, die im Beiblatt nicht ausgenommen werden, rechtlich verbindlich umgesetzt wird.

### **§ 8 Welche Rechte erwerben Mitglieder des Codes durch ihren Beitritt?**

- (1) Ein Fondsmanagement, das dem Code beigetreten ist, darf sich öffentlich als Mitglied des Codes deklarieren und wird als solches auf der AVCO Homepage bzw. in entsprechenden Publikationen der AVCO öffentlich als dem Code beigetretenes Unternehmen ausgewiesen.
- (2) Ein PE-Fonds, der dem Code unbedingt beigetreten ist, darf sich unter Angabe der Fassung des Codes, der er beigetreten ist, öffentlich als Mitglieder des Codes deklarieren und wird als solches auf der AVCO Homepage bzw. in entsprechenden Publikationen der AVCO als dem Code beigetretenes Unternehmen unter Angabe der Fassung des Codes öffentlich ausgewiesen.
- (3) Ein PE-Fonds, der dem Code bedingt beigetreten ist, wird gleichbehandelt wie unbedingt beigetretener PE-Fonds. Ein Zusatz auf seine bedingte Mitgliedschaft ist aber in allen Publikationen und öffentlichen Erklärungen aufzunehmen.
- (4) Werden von einem Fondsmanagement mehrere PE-Fonds verwaltet oder beraten, die dem Code beigetreten sind, werden diese von der AVCO unter dem Fondsmanagement gemäß ihres jeweiligen Mitgliedsstatus ausgewiesen.

### **§ 9 Kann AVCO den Code inhaltlich ändern?**

Die AVCO wird den Code gemäß den Erfordernissen und dynamischen Entwicklungen des nationalen und internationalen Private Equity Geschäfts laufend anpassen.

### **§ 10 Wie läuft eine Änderung des Codes ab?**

Über die Notwendigkeit zur Änderungen des Codes entscheidet gemäß § 15 der AVCO Statuten (Fassung vom 13.06.2012) der AVCO Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Codes werden zur Stellungnahme betreffend geplante Änderungen des Codes eingeladen. Vorgesehen ist eine Lesung. Unmittelbar nach Beschlussfassung durch den AVCO Vorstand wird der geänderte Code auf der AVCO Homepage veröffentlicht und allen AVCO Mitgliedern durch Aussendung bekannt gemacht. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des geänderten Codes wird durch den AVCO Vorstand festgelegt und gemeinsam mit der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung der Änderung des Codes bekannt gegeben.

### **§ 11 Welche Auswirkungen hat eine Änderung des Codes auf die Rechte und Verpflichtungen seiner Mitglieder?**

- (1) Auf beigetretene Fondsmanagements findet der geänderte Code mit dem Inkrafttreten der Änderung Anwendung; auf die Kündigungsmöglichkeit des Fondsmanagements im Falle einer Änderung wird hingewiesen.
- (2) Auf Vertragsdokumente bereits geschlossener PE- Fonds oder Evergreen PE-Fonds, die dem Code beigetreten sind, findet der geänderte Fonds keine Anwendung. Für die laufende Arbeit des Fondsmanagements dieser PE-Fonds hat der geänderte Code Empfehlungscharakter.

### **§ 12 Welche Rechte kommen den Mitgliedern des Codes bei seiner Änderung zu?**

Fondsmanagements dürfen ihre Mitgliedschaft aufgrund einer Änderung des Codes innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Änderung durch den AVCO Vorstand ohne weitere Begründung fristlos schriftlich gegenüber dem AVCO Vorstand kündigen (der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ist maßgeblich).

### **§ 13 Wodurch wird die Mitgliedschaft zum Code beendet?**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Code.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Aus wichtigem Grund ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Mitglied des Codes dessen obligatorische Bestimmungen aus wichtigem Grund nicht mehr einhalten kann.
- (4) Mitglieder des Codes können ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie ihren Geschäftszweck dahingehend geändert haben, dass die Anwendbarkeit des Codes nicht mehr gewährleistet ist.
- b) das Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt wie z.B. ein Verstoß gegen den AVCO Verhaltenskodex oder ein Verstoß gegen Bestimmungen des Codes.

Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der AVCO Gemäß § 6 Abs 2 a) der AVCO Statuten (Fassung 13.06.2012), jeder Investor in einen PE-Fonds, der Mitglied des Codes ist, jeder potentielle Investor, dem ein Angebot eines neuen PE-Fonds von einem Fondsmanagement schriftlich unterbreitet wurde, das Mitglied des Codes ist sowie die Geschäftsführung der AVCO. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den AVCO Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss (einfache Stimmenmehrheit) des AVCO Vorstandes.

- (5) Schließlich endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus der AVCO als ordentliches Mitglied.

#### ***§ 14 Existieren mehrere Varianten einer aktuellen Fassung des Codes und welche ist dabei maßgeblich?***

Zurzeit existiert nur eine Fassung des Codes in deutscher Sprache. Sollte der Code in die englische Sprache übersetzt werden, ist in Zweifelsfragen die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.